

Fall 1: Deutsche Botschaft Beirut erachtet vom IS umkämpfte Stadt im Nordosten Syriens als sicher genug für Aufenthalt von Minderjährigen ohne deren Eltern.

Der heute 16-jährige Kurde aus Qamishli im Nordosten Syriens kam vor etwa zwei Jahren allein nach Deutschland und wurde Anfang 2016 als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt. Daraufhin beantragten seine Eltern zusammen mit den drei jüngeren Geschwistern (6, 10 und 13 Jahre alt) bei der deutschen Botschaft in Beirut Visa für den Nachzug zu ihrem Sohn. Die Eltern bekamen diese Visa, ihre drei jüngeren Kinder jedoch nicht. In der Antwort der Botschaft an eines der drei Geschwister heißt es im mittlerweile gängigen Botschaftsjargon:

„Die mit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt der Familiengemeinschaft müssten nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung des Visums schlechthin unvermeidbar wäre.

Aus Ihren Darlegungen ist nicht ersichtlich, dass Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes durch Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dringend angewiesen und diese Lebenshilfe zumutbar ... nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Härtefallbegründende Umstände (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not) wurden nicht geltend gemacht.“

Dass ein Kind im Alter unter 10 Jahren mittlerweile „darlegen“ muss, warum es auf seine Eltern angewiesen ist, ist leider nicht nur die Ansicht einzelner deutscher Auslandsvertretungen, sondern auch die einiger Ausländerbehörden in Deutschland. Denn auch die hier zuständige Behörde in Deutschland verweigerte ihre Zustimmung zur Erteilung des Visums.

Die Eltern sehen sich nunmehr vor die bittere Wahl gestellt, entweder zu ihrem Sohn nach Deutschland zu reisen und ihre anderen Kinder im vom IS terrorisierten Qamishli zurückzulassen, sich für einen unabsehbaren Zeitraum voneinander zu trennen, oder auf ihren Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihrem Sohn in Deutschland zu verzichten. Der Jugendliche indes, der mittlerweile fließend Deutsch spricht und sich auch in der Schule gut eingelebt hat, leidet seit Bekanntgabe der Entscheidungen unter schweren Konzentrationsschwierigkeiten und Schlafstörungen. So behindern die deutschen Behörden nicht nur den Nachzug von Familien, sondern auch die erfolgreiche Ankunft und Integration von minderjährigen Flüchtlingen, die schon in Deutschland leben.

Fall 2: Die Eltern zweier jugendlicher Flüchtlinge aus Syrien (19 und 16 Jahre alt) bekommen Visa zum Familiennachzug, ihre jüngeren Geschwister (9 und 7 Jahre alt) müssen in Ankara bleiben.

Zwei Jugendlichen aus Syrien (derzeit 19 und 16 Jahre alt), die in Deutschland bereits als Flüchtlinge anerkannt sind, wird von der deutschen Botschaft in Ankara ein Zusammenleben mit ihren Eltern und ihren jüngeren Geschwistern verwehrt. Den Eltern der Kinder wurden Visa zum Nachzug zu ihrer 16-jährigen Tochter in Deutschland gewährt, allerdings müssten sie, so sie denn als Paar nach Deutschland kommen würden, ihre beiden kleineren Kinder (derzeit 9 und 7 Jahre alt) in Ankara zurücklassen. Eine außergewöhnliche Härte, so die Botschaft, liege für die Familie dadurch nicht vor.

Die Ablehnung für die jüngeren Geschwister wird unter anderem damit begründet, dass die bereits in Deutschland lebenden Jugendlichen keinen ausreichenden Wohnraum und Unterhalt für ihre jüngeren Geschwister sicherstellen könnten. Dass es allerdings für die Erteilung von Visa für jüngere Geschwister durchaus einen Ermessensspielraum gibt, räumt

die Botschaft zumindest indirekt ein:

„Soweit Ermessen eröffnet war, wurde dieses zu Ihren Ungunsten ausgeübt. Der Antrag muss daher abgelehnt werden.“

Die Eltern sehen sich also in die Lage gedrängt, sich für ein Zusammenleben mit ihren älteren oder ihren jüngeren Kindern entscheiden zu müssen. Zudem müssten sie schnell entscheiden, da die erteilten Visa nur für einen Monat gültig sind.

Fall 3: Deutsche Botschaft in Kairo verlangt von minderjährigem syrischen Flüchtling die Sicherung des Lebensunterhalts für seine jüngeren Geschwister.

Die deutsche Botschaft in Kairo verhindert, dass ein seit Jahren von seiner Familie getrennter und inzwischen in Deutschland als minderjähriger Flüchtling anerkannter Jugendlicher mit seiner Familie zusammenleben kann. Die Familie hat durch den Krieg in Syrien bereits einen Sohn verloren und lebt zu diesem Zeitpunkt fern von weiteren Verwandten in Ägypten.

Nach langer Wartezeit erteilte die Botschaft im August 2016 zwar den Eltern ein Ausreisevisum, seinen beiden jüngeren Geschwistern aber nicht. Als Begründung führt die Botschaft an:

„Die allgemeinen Umstände [der Geschwisterkinder] in Ägypten führen allein nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Der Wegzug nach Deutschland zur Betreuung der Referenzperson ist vorliegend die bewusste Entscheidung der Eltern und kein unvorhersehbares Ereignis. Zudem ist bisher nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Betreuung des Geschwisterkindes nicht durch andere Angehörige des Familienverbandes sichergestellt werden könnte.“

Voraussetzung für einen Nachzug der Geschwisterkinder sei, dass ihr älterer Bruder in Deutschland für ausreichenden Wohnraum für die gesamte Familie und für den Lebensunterhalt seiner jüngeren Geschwister garantiere. Dabei hatte die in Deutschland zuständige Stadt bereits zugesichert, sich um die Unterbringung der gesamten Familie zu kümmern.

Kurz nachdem die Mutter des Jugendlichen aus Mangel an besseren Alternativen tatsächlich allein nach Deutschland gereist war, wurde ihr Sohn volljährig. Damit erlosch ihr Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG, genauso wie der des weiterhin in Ägypten ausharrenden Vaters. Inzwischen hat die Mutter selbst einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt. Bis ihr Verfahren abgeschlossen und ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, hat nun auch sie keine Möglichkeit, ihren Mann und ihre beiden jüngeren Kinder nach Deutschland zu holen.

Genau auf diese Konstellation scheint es die Botschaft in Kairo bereits im Sommer angelegt zu haben. Die kurz bevorstehende Volljährigkeit des Sohnes vor Augen griff sie nämlich schon im August in ihrer Begründung der Ablehnung der Visa für die jüngeren Geschwister auf die gegenwärtige Situation der Mutter vor:

„Auf eine etwaige Aussicht auf Flüchtlingseigenschaft kommt es nicht an, da das Gesetz vom Besitz (nicht Aussicht) eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG, also der Flüchtlingseigenschaft spricht.“

Offen bleibt hingegen die Frage, warum die Botschaft nicht wie bis dato üblich ihren Ermessensspielraum zugunsten des Zusammenlebens der Familie nutzte. Da dies zum wiederholten Male geschieht, drängt sich die Vermutung auf, dass diese und ähnliche Entscheidungen auf interne Weisungen von höherer Stelle zurückzuführen sind.